

# Merkblatt Urheberrecht

## Erstellen von Lehrmaterialien und öffentliche Zugänglichmachung

Bei der Erstellung Ihrer Lehrmaterialien (Skripte, Vortragsfolien, etc.) müssen Sie die entsprechenden Rahmenbedingungen des Urheberrechts beachten. Urheberrechtlich geschützte Werke (Bücher, Aufsätze, Abbildungen, Bilder, Grafiken, Videos etc.) dürfen grundsätzlich nur dann von Ihnen verwendet werden, wenn **mindestens eine** der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Sie haben die entsprechende Genehmigung zur Verwendung des Werkes vom Rechteinhaber erhalten.**
- 2. Sie zitieren das Werk gemäß den Vorgaben des Zitatrechts, § 51 Urheberrechtsgesetz (UrhG).**
- 3. Sie dürfen das Werk ausnahmsweise unter den Vorgaben des § 52a UrhG ohne die Genehmigung des Rechteinhabers verwenden.**
- 4. Sie dürfen Werke unter Creative Commons Lizenzen unter Beachtung der Lizenzbedingungen verwenden.**

### 1. Genehmigung des Rechteinhabers

Wenn Ihnen der Rechteinhaber die Verwendung seines Werkes genehmigt, dürfen Sie das Werk im genehmigten Umfang nutzen. Bitte beachten Sie, dass Sie das Werk allerdings auch nur in dem angefragten und genehmigten Umfang nutzen dürfen. Weitergehende Nutzungen bedürfen einer weiteren Rechteanfrage und entsprechenden Genehmigung.

Rechteinhaber ist hierbei grundsätzlich der Urheber selbst. Sollten Sie allerdings Werke aus Büchern oder Zeitschriften nutzen wollen, dann liegen die entsprechenden Nutzungsrechte oftmals bei dem Verlag, so dass Sie dort die entsprechenden Rechte anfragen müssen.

### 2. Zitatrecht, § 51 UrhG

Zitate bilden ein unabdingbares Mittel für das wissenschaftliche Arbeiten und Lehren. Grundsätzlich können Sie sowohl Texte als auch Abbildungen, Bilder und Videos zitieren. Hierbei müssen Sie allerdings die folgenden Vorgaben einhalten:

Ein Zitat ist gestattet,

- wenn ein Zitatzweck vorliegt,
- der Umfang des Zitats durch den Zweck gerechtfertigt ist,
- die Quelle angegeben wird und
- die fremden Werke oder Werkteile nicht verändert worden sind.

Der Kanzler

Dezernat 9.0  
Recht

Nadine Rüttgers  
Justitiarin

Templergraben 55  
52062 Aachen  
GERMANY

Sammelbau  
2. OG, Raum Nr. 203a

Telefon: +49 241 80-95269  
Fax: +49 241 80-92018

Nadine.Ruettgers@  
zhv.rwth-aachen.de  
www.rwth-aachen.de

29.09.2017

Ein Zitat zweck ist gegeben, wenn das Zitat dem Beleg Ihrer eigenen Aussage dient. Hierbei muss die Verbindung zwischen Ihrer Aussage und dem verwendeten Werk klar erkennbar sein. Der Umfang des Zitats ist gerechtfertigt, wenn Sie diesen Umfang benötigen, um Ihre eigene Aussage zu stärken oder die Aussage des Zitats zu widerlegen.

Zu beachten ist hier insbesondere, dass eine bloße Illustration mit einem Bild kein Zitat darstellt.

Für ergänzende Hinweise steht Ihnen das **Merkblatt zu § 51 UrhG** zur Verfügung.

### 3. Ausnahmeregelung des § 52a UrhG

§ 52a UrhG ist eine Ausnahmeregelung im Urheberrecht, die Ihnen die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken ausnahmsweise ohne die Genehmigung des Rechteinhabers ermöglicht.

Zulässig gemäß § 52a UrhG ist,

- a) veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Hochschulen ausschließlich für den bestimmten **abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern** oder
- b) veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für den bestimmten abgegrenzten Kreis von Personen für deren **eigene wissenschaftliche Forschung**

öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zum jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Öffentlich zugänglich machen Sie Werke durch das Einstellen bzw. zur Verfügung stellen dieser Werke im Internet. Dies umfasst auch das Einstellen der Werke in digitale Semesterapparate bzw. Lernplattformen. Entscheidend ist, dass die Werke dort ausschließlich dem abgegrenzten Kreis der Unterrichtsteilnehmer bzw. Forschungskollegen zugänglich sind.

Die Rechtsprechung hat den zulässigen Nutzungsumfang für Werke wie folgt definiert:

- Kleine Teile eines Werkes: Max. 12% und max. 100 Seiten
- Werke geringen Umfangs: Druckwerke von max. 25 Seiten
- Einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften

Abbildungen, Bilder und Grafiken sind in der Regel einzelne Werke und gelten im Rahmen des § 52a UrhG als Werke geringen Umfangs. Sie dürfen entsprechend den Regelungen des § 52a UrhG öffentlich zugänglich gemacht werden.

Für Werke, die Sie den Studierenden Ihrer Lehrveranstaltungen auf Basis von § 52a UrhG verfügbar machen wollen, empfehlen wir Ihnen die Nutzung des Literaturmoduls in L<sup>2</sup>P. Hier können Sie die Universitätsbibliothek per Knopfdruck mit der Digitalisierung und urheberrechtlichen Prüfung der benötigten Werke beauftragen. Mehr Informationen finden Sie in der L<sup>2</sup>P-Anleitung „Digitalen Semesterapparat erstellen“:





<https://www3.elearning.rwth-aachen.de/l2p/start/SitePages/Anleitungen.aspx>

Für ergänzende Hinweise steht Ihnen das **Merkblatt zu § 52a UrhG** zur Verfügung.

#### 4. Creative Commons-Lizenzen

Sogenannte freie Lizenzen sind Standardlizenzverträge, die Ihnen in der Regel eine unentgeltliche Nutzung der unter diesen Lizenzen stehenden Werke ermöglichen. Auch wenn die Nutzung der Werke unentgeltlich möglich ist, sind jedoch stets die Lizenzbedingungen zu beachten.

Die Creative Commons-Lizenzen ([www.creativecommons.org](http://www.creativecommons.org)) beispielsweise bieten die folgenden Möglichkeiten, unter denen der Urheber sein Werk zur Nutzung freigeben kann:

Icon	Kurzform	Name	Erklärung
	<b>by</b>	Namensnennung	Urheber muss genannt werden.
	<b>nc</b>	Nicht kommerziell	Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
	<b>nd</b>	Keine Bearbeitung	Werk darf nicht bearbeitet werden.
	<b>sa</b>	Weitergabe nur unter gleichen Bedingungen	Werk muss nach Bearbeitung unter die gleiche Lizenz gestellt werden.

Die genannten Bedingungen sind grundsätzlich auch kombinierbar.

Sollten Sie Materialien verwenden, die unter sog. freien Lizenzen stehen, beachten Sie bitte stets die Lizenzbedingungen. Diese sehen oftmals sowohl die Angabe der Lizenz als auch eine Verlinkung zur jeweiligen Lizenz vor.

**Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt Ihnen nur einen Überblick über die urheberrechtliche Situation geben soll und keine Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Bei Fragen oder Unsicherheiten melden Sie sich jederzeit gerne im Dezernat 9.0 – Recht. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stehen Ihnen gerne zur Verfügung.**

Im Auftrag  
gez. Nadine Rüttgers